

Clearingstelle Mittelstand – Den Mittelstand im Blick

Mittelständische Unternehmen haben eine erhebliche Bedeutung für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung in Nordrhein-Westfalen. Rund 99,5 Prozent der Unternehmen im Land NRW sind kleine und mittelständische Unternehmen, die 54 Prozent aller Sozialversicherungspflichtigen beschäftigen¹. Damit bilden die mittelständischen Unternehmen das Rückgrat der nordrhein-westfälischen Wirtschaft.

Da gerade KMU von den Auswirkungen neuer Gesetze aufgrund knapper finanzieller und personeller Ressourcen eine besondere Betroffenheit erfahren können, hat Nordrhein-Westfalen im Jahre 2013 die Clearingstelle Mittelstand eingerichtet. Ihre Aufgabe besteht darin, als unabhängige Institution die Landesregierung frühzeitig hinsichtlich der mittelstandsfreundlichen Ausgestaltung von Gesetzen und Verordnungen im Rahmen sogenannter Clearingverfahren zu beraten.

Waren es in den ersten Jahren nach der Gründung eine Handvoll von Vorhaben, die der Clearingstelle Mittelstand seitens der Landesregierung mit Blick auf mittelstandsrelevante Aspekte zur Überprüfung vorgelegt wurden, blickt sie nun – fünf Jahre später – auf insgesamt 58 abgeschlossene Clearingverfahren zurück. Diese positive Entwicklung lässt sich ebenfalls auf die Anzahl der beauftragenden Fachressorts übertragen, die im Laufe der Zeit gleichfalls deutlich angestiegen ist.

Sowohl die Clearingstelle Mittelstand als auch das Instrument der Clearingverfahren finden im Mittelstandsförderungsgesetz NRW (MFG NRW), das im Jahre 2016 entfristet wurde, ihre Grundlage.

Gesetzlicher Prüfauftrag der Clearingstelle Mittelstand

Der gesetzliche Prüfauftrag der Clearingstelle Mittelstand besteht darin, im Rahmen sogenannter Clearingverfahren Gesetzes- und Verordnungsvorhaben des Landes, des Bundes und der EU, die eine wesentliche Mittelstandsrelevanz aufweisen, auf ihre Mittelstandsverträglichkeit zu überprüfen (§6 MFG NRW). Während entsprechende Gesetzes- und Verordnungsvorhaben der Landesregierung verbindlich einem Clearingverfahren zu unterziehen sind, steht es der Landesregierung in Bezug auf Bundesgesetze und EU-Vorhaben frei, mit diesen an die Clearingstelle Mittelstand zum Zwecke der Überprüfung heranzutreten.

Darüber hinaus berät die Clearingstelle Mittelstand die Landesressorts hinsichtlich der Frage, ob ein Vorhaben wesentliche Mittelstandsrelevanz aufweist, da dies Voraussetzung der Durchführung eines Clearingverfahrens ist. Es handelt sich dabei um eine einzelfallbezogene Prüfung, bei der die Clearingstelle Mittelstand die Ressorts auf Anfrage beratend unterstützt.

Eine Bewertung der Wirksamkeit der Clearingverfahren erfolgt jähr-

lich durch den Mittelstandsbeirat. Dieser berichtet dem für Wirtschaft zuständigen Landtagsausschuss auf der Grundlage der Tätigkeitsberichte der Clearingstelle Mittelstand über sein Ergebnis.

Wie sich Gesetze und Verordnungen mittelstandsverträglich ausgestalten lassen

Wurde die wesentliche Mittelstandsrelevanz eines Vorhabens vom zuständigen Landesressort festgestellt, schließt sich das Clearingverfahren an. Dabei wird grundsätzlich zwischen dem beratenden und dem förmlichen Clearingverfahren differenziert. Die Verfahrensarten unterscheiden sich hinsichtlich des Reifegrads des zur Prüfung vorgelegten Vorhabenentwurfs und damit einhergehend auch hinsichtlich der das Verfahren einleitenden Stelle.

Die Durchführung der Clearingverfahren ist darauf gerichtet, die Auswirkungen geplanter Gesetzes- bzw. Verordnungsvorhaben in Bezug auf Kosten, Verwaltungsaufwand und Arbeitsplätze in kleinen und mittelständischen Unternehmen aufzuzeigen und Vorschläge für eine mittelstandsfreundlichere Ausgestaltung zu unterbreiten ohne dabei den Regelungsinhalt des Vorhabens in Frage zu stellen.

Dies erfolgt unter Beteiligung und in enger Abstimmung mit den Dachorganisationen der Kammern, den Organisationen der gewerblichen Wirtschaft, der Freien Berufe, der kom-

¹ IfM Bonn, KMU in Nordrhein-Westfalen gemäß der KMU-Definition des IfM Bonn: https://www.ifm-bonn.org/fileadmin/data/redaktion/statistik/unternehmensbestand/dokumente/KMU-NRW_2012-2016_ifm-Def.pdf (zuletzt abgerufen November 2018).

munalen Spitzenverbände sowie der sozialpolitischen Verbände.

Die Clearingstelle Mittelstand holt dazu nach erfolgter Beauftragung durch das federführende Landesressort die Stellungnahmen der Beteiligten ein, wertet diese mit Blick auf die Auswirkungen des Vorhabens auf die mittelständische Wirtschaft aus und gibt sodann eine gutachterliche Stellungnahme samt Votum ab. Durch die enge Einbindung der Beteiligten fließt deren Sachverstand über die Auswirkungen des Vorhabens auf die Unternehmenspraxis in die Stellungnahmen ein.

Herzstück der gutachterlichen Stellungnahmen bildet das Votum der Clearingstelle Mittelstand. Dieses enthält neben den Empfehlungen aus Sicht der mittelständigen Wirtschaft in der Regel konkrete Vorschläge hinsichtlich einer bürokratiearmen Ausgestaltung der Vorschriften mit Blick auf kleine und mittlere Unternehmen.

Die Stellungnahmen der Clearingstelle Mittelstand sind Beratungsvorlagen für die jeweiligen Landesressorts und werden im nachgelagerten parlamentarischen Verfahren Bestandteil der Anhörung.

Die Clearingverfahren unterliegen dem Grundsatz der Vertraulichkeit. Eine Veröffentlichung der Stellungnahmen erfolgt daher erst nach Freigabe durch das beauftragende Ressort auf der Internetseite der Clearingstelle Mittelstand.

Die Verfahrensarten

Den Mittelstand bereits bei der Entstehung eines Gesetzes berücksichtigen

Das **beratende Clearingverfahren** (§6 Abs. 2 MFG) setzt üblicherweise bereits in der Frühphase eines Gesetzes- oder Verordnungsentwurfs an (z. B. Eckpunkte, Referentenentwurf). Ziel ist es, frühzeitig eine mittelstandsadäquate Ausgestaltung des Vorhabens zu errei-

chen. Zu diesem Zweck kann die Clearingstelle Mittelstand Regelungsvorschläge unterbreiten. Für die Durchführung, die das fachlich zuständige Ressort beauftragt, haben sich sechs bis acht Wochen als praktikabel erwiesen.

Mittelstandsverträglichkeit vor Beginn des parlamentarischen Verfahrens prüfen

Das **förmliche Clearingverfahren** (§6 Abs. 3 MFG) wird durch einen Beschluss der Staatssekretärskonferenz eingeleitet. Prüfungsgegenstand ist hierbei in der Regel der ressortabgestimmte Gesetzesentwurf unmittelbar vor seiner Verabschiedung durch das Landeskabinett. Auch im Zuge dieses Verfahrens erstellt die Clearingstelle Mittelstand eine gutachterliche Stellungnahme mit einem abschließenden Votum. Dafür ist eine Frist von drei bis sechs Wochen vorgesehen.

Beispiele durchgeführter Clearingverfahren

Die der Clearingstelle Mittelstand zur Prüfung vorgelegten Vorhaben sind breit gefächert, was sich insbesondere daran zeigt, dass sie bereits aus neun unterschiedlichen Landesressorts mit der Durchführung von Clearingverfahren beauftragt wurde.

Beispielhaft sind hier zu nennen:

Landesentwicklungsplan NRW

Im Dezember 2014 wurde die Clearingstelle mit einem förmlichen Clearingverfahren sowie im Juni 2016 mit einer ergänzenden Stellungnahme zum Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) beauftragt.

Die Clearingstelle Mittelstand hatte sich in ihren Stellungnahmen unter anderem für die Verankerung notwendiger Freiräume und Weiterentwicklungsmöglichkeiten für die mittelständische Wirtschaft im LEP NRW ausgesprochen. Zudem hatte sie eine stärkere Berücksichtigung der Aspekte Flexibilität und Markt-

fähigkeit hinsichtlich der Festlegungen zur Siedlungsentwicklung und zum Flächenangebot für gewerbliche und industrielle Nutzungen angeregt. Diese Anregungen wurden von der Landesregierung aufgenommen.

Kontrollergebnis-Transparenz-Gesetz NRW

Im Rahmen eines beratenden Clearingverfahrens zum Kontrollergebnis-Transparenz-Gesetz des Landes NRW im November 2016 hatte die Clearingstelle Mittelstand das vorgesehene Konzept des Kontrollbarometers als ungeeignet eingestuft, den beabsichtigten Informationsanspruch der Verbraucher zu erfüllen und zugleich auf die damit einhergehenden negativen Folgen für kleine und mittlere Unternehmen in Lebensmittel- und Gastronomiebetrieben hingewiesen. Das Gesetz wurde im Rahmen der Entfesselungsoffensive des Landes NRW im Jahre 2018 abgeschafft.

E-Government-Gesetz NRW

Im Januar 2018 wurde die Clearingstelle Mittelstand mit der Überprüfung des E-Government-Gesetzes NRW im Wege eines förmlichen Clearingverfahrens beauftragt. In ihrer Stellungnahme hatte sie dafür plädiert, hybride Formate als Rechnung zuzulassen. Das am 27. Juli 2018 verkündete Gesetz entspricht den diesbezüglichen Anregungen der Clearingstelle Mittelstand.

Aber auch beim umstrittenen Tariftreue- und Vergabegesetz NRW und der dazugehörigen Durchführungsverordnung konnte sie sich 2016 für eine mittelstandsverträglichere Ausgestaltung einsetzen und ihre Vorschläge zur Anpassung des Maßnahmenkatalogs und der Dokumentationspflichten im Bereich Frauenförderung und Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie erfolgreich einbringen.

Weitere Informationen zur Clearingstelle Mittelstand finden Sie unter www.clearingstelle-mittelstand.nrw. ■